

Justizvollzug und Soziale Dienste der Justiz in Zahlen

Ausgabe 2010

Impressum:

Herausgeber Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19/21
19055 Schwerin

verantwortlich
für den Inhalt: **Pressesprecherin
Monika-Maria Kunisch**

Telefon: (03 85) - 588 - 30 03

Fax: (03 85) - 588 - 34 50

E-Mail: presse@jm.mv-regierung.de

http: www.regierung-mv.de

Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Zahlen sind im Alltag unverzichtbar. Mit ihnen werden Ergebnisse ablesbar, verwertbar, vergleichbar und belegbar.

Zahlen schaffen aber auch Sicherheit, wie z.B. bei der Kontrolle der Anwesenheit von Inhaftierten.

Die Integration der entlassenen Gefangenen in die Gesellschaft ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Rund 900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugseinrichtungen und der Sozialen Dienste der Justiz leisten dazu einen wichtigen Beitrag.

Ich freue mich, Ihnen mit der vorliegenden Broschüre zum ersten Mal einen Einblick in die geleistete Arbeit des Justizvollzuges und der Sozialen Dienste der Justiz geben zu können.

Als Quellen dienten uns die Daten des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern, des Statistischen Bundesamtes sowie eigene Berechnungen.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und aufschlussreiche Lektüre.

Uta-Maria Kuder

Justizministerin Mecklenburg-Vorpommern



Inhaltsverzeichnis

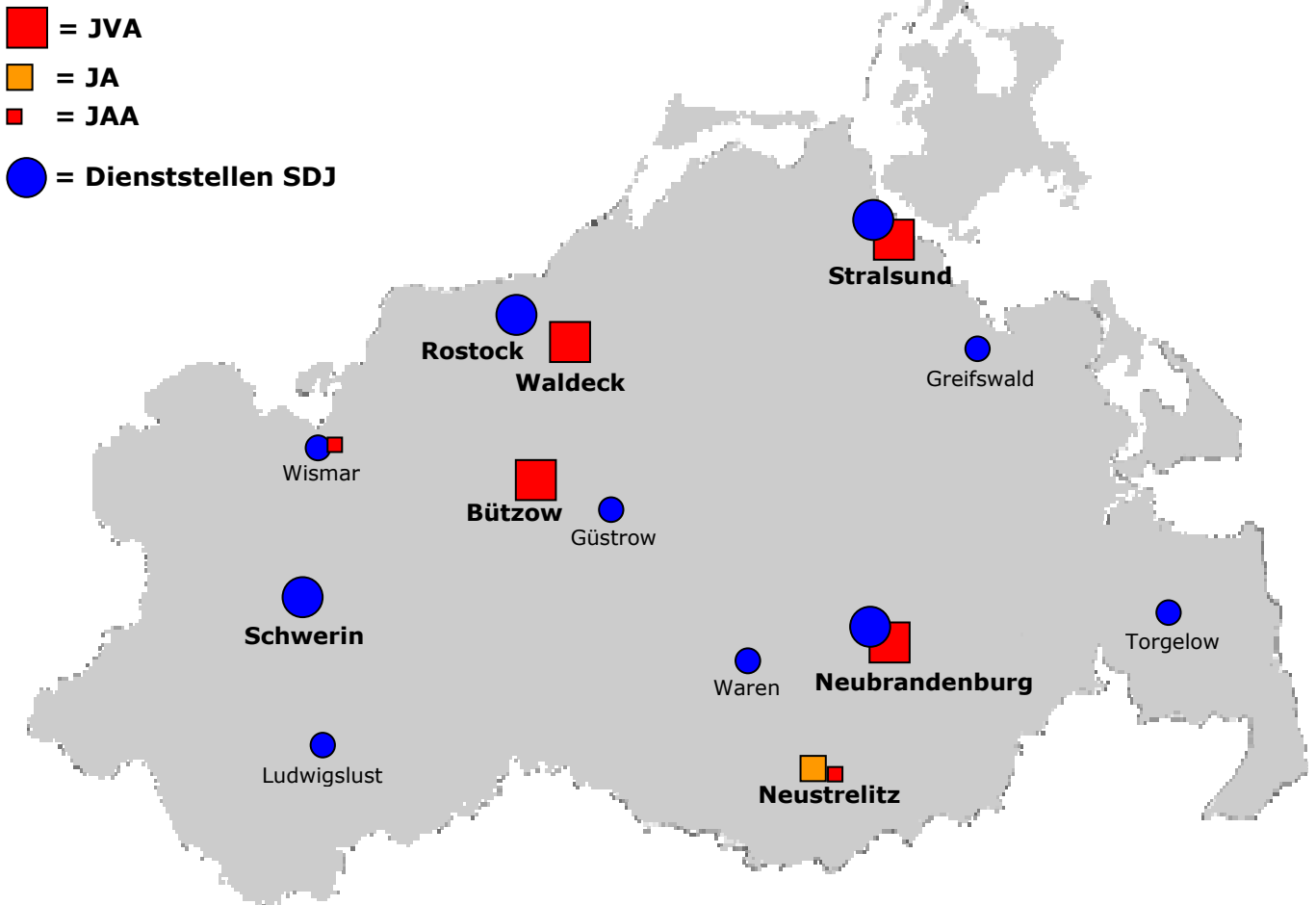
A. Justizvollzug	9
1. Inhaftierte	
1.1 Durchschnittliche Jahresbelegung des gesamten Justizvollzuges.....	7
1.1.1 Geschlossener und offener Vollzug	8
1.1.2 Jugendarrest.....	9
1.1.3 Inhaftierungsquote	10
1.2 Anzahl der Aufnahmen.....	11
1.3 Strafgefangene in den Justizvollzugseinrichtungen	12
1.3.1 Strafgefangenenquote und nach Altersgruppen.....	12
1.3.2 Vorbestrafte, Anzahl der Vorstrafen und Wiedereinweisungsabstand	14
a) Vorbestrafte	14
b) Anzahl der Vorstrafen	15
c) Wiedereingewiesene.....	16
1.3.3 Aufgeschlüsselt nach Straftaten.....	17
1.4 Gefangene nach Nationalitäten.....	18
2. Arbeit und Bildung	
2.1 Beschäftigungsquote der Gefangenen.....	19
2.2 Schulabschlüsse	20
2.3 Quote der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen..	20
2.4 Vermittlung durch das ESF-Projekt „job-aktiv“	21

3.	Sicherheit	
3.1	Entweichungen, Suizide, Übergriffe auf Bedienstete	22
3.2	Tätliche Auseinandersetzungen unter Gefangenen	23
3.3	Reststrafenaussetzungsquote	23
3.4	Ausgang und Versagensquote.....	24
3.5	Freigang und Versagensquote.....	25
3.6	Urlaub aus der Haft und Versagensquote	25
4.	Personal.....	27

B. Soziale Dienste der Justiz..... 29

1.	Bewährungshilfe	28
2.	Führungsaufsicht	30
3.	Gerichtshilfe	32
4.	Personal.....	33
4.1	Betreuungsschlüssel.....	33
4.2	Forensische Ambulanz.....	34

Standorte der Justizvollzugsanstalten und Sozialen Dienste der Justiz



1. Inhaftierte

1.1 Durchschnittliche Jahresbelegung des gesamten Justizvollzuges

Das Justizressort des Landes verfügt über fünf Justizvollzugseinrichtungen:
Die Justizvollzugsanstalten (JVA) Bützow, Neubrandenburg, Stralsund und Waldeck (bei Rostock) und die Jugendanstalt (JA) Neustrelitz.

	Ø 2005	Ø 2006	Ø 2007	Ø 2008	Ø 2009
Durchschnittliche Belegung¹	1.674	1.593	1.497	1.412	1.400
davon U-Haft ²	255	229	207	213	190
davon Strafhaft ³	1.070	1.032	973	915	937
davon Jugendstrafe ⁴	236	221	217	186	167
davon andere Haftarten ⁵	113	111	100	98	106
darunter Frauen	41	45	41	43	40
darunter Sicherungsverwahrte	1	1	1	2	3

Quelle: Justizministerium M-V; eigene Berechnungen

¹ Die Zahl der tatsächlichen anwesenden Inhaftierten in den Justizvollzugseinrichtungen wird täglich erhoben. Daraus wird die sog. **Durchschnittsbelegung** des Kalenderjahres errechnet. Die Zahl der *Arrestanten* (s.u. 1.1.2) wird *gesondert* erhoben.

² Der Vollzug der **Untersuchungshaft** hat die Aufgabe, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen. Die Beschuldigten werden in einer besonderen Abteilung einer Justizvollzugsanstalt untergebracht. Die Untersuchungsgefangenen gelten als unschuldig. Sie sind so zu behandeln, dass der Anschein vermieden wird, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten.

³ **Strafgefangene** sind Personen, die eine Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugseinrichtung verbüßen.

⁴ Die **Jugendstrafe** ist im deutschen Jugendstrafrecht eine speziell für Jugendliche (14 - 17 Jahre) und Heranwachsende (18 - 21 Jahre) konzipierte Freiheitsstrafe. Sie ist die einzige im Jugendstrafrecht vorgesehene Kriminalstrafe und hebt sich dadurch von den sonst im Jugendstrafrecht vorgesehenen „Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen“ ab. Sie darf nur wegen so genannter schädlicher Neigungen oder wegen der besonderen Schwere der Schuld verhängt werden (§ 17 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz). Maßgebend für die Anwendung von Jugendstrafe ist das Alter des Täters bei Begehung der Tat, nicht bei der Aburteilung.

⁵ **Andere Haftarten** sind Ersatzfreiheitsstrafe (EFS), Abschiebungshaft und Zivilhaft (Haftarten, die nicht auf der Grundlage eines Strafverfahrens verhängt wurden.) Das sind: Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft. Ordnungshaft kann wegen Nichterscheinen eines Zeugen vor Gericht, Sicherungshaft zur Sicherung einer sonst gefährdeten Zwangsvollstreckung angeordnet werden. Die Verhängung von Zwangshaft kann zur Abgabe einer bestimmten Erklärung erfolgen und die Erzwingungshaft etwa zur Zahlung einer in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren verhängten Geldbuße.

1.1.1 Geschlossener und offener Vollzug

	Ø 2005	Ø 2006	Ø 2007	Ø 2008	Ø 2009
Höchste Belegung	1.773	1.707	1.617	1.495	1.473
Durchschnittliche Belegung	1.674	1.593	1.497	1.412	1.400
davon geschlossener Vollzug ⁶	1.482	1.415	1.335	1.252	1.264
davon offener Vollzug ⁷	192	178	162	160	136

Quelle: Justizministerium M-V; eigene Berechnungen

Am 1.1.2010 standen dem Justizvollzug 1.547 Haftplätze zur Verfügung.

Die Zahl der Haftplätze im offenen Vollzug ist aufgrund sinkender Gefangenenzahlen - insbesondere im Jugendvollzug - im Jahr 2009 um insgesamt 40 Plätze reduziert worden (jeweils 20 Plätze im Erwachsenen- und Jugendvollzug).

Die Belegung des offenen Vollzugs bewegt sich relativ konstant bei rund 11 % aller Strafgefangenen. Mecklenburg-Vorpommern liegt damit - bezogen auf andere Bundesländer - im Mittelfeld der Einweisung in den offenen Vollzug (Bandbreite der Bundesländer zwischen ca. 4 % und 26 % aller Strafgefangenen, Durchschnitt ca. 15 %).

⁶ Einrichtungen des **geschlossenen Vollzuges** sind gekennzeichnet durch bauliche und technische Sicherungsvorkehrungen (insbesondere Umfassungsmauer, Fenstergitter, besonders gesicherte Türen), um eine sichere Unterbringung der Gefangenen zu gewährleisten. Die Gefangenen sind grundsätzlich ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen, sobald sie ihren Haftraum verlassen und sich innerhalb der Anstalt bewegen. In Anstalten des geschlossenen Vollzuges sind alle Gefangenen unterzubringen, die für eine Unterbringung in Einrichtungen des offenen Vollzuges nicht geeignet sind.

⁷ Gemäß § 10 StVollzG und § 15 JStVollzG M-V sollen Gefangene in Anstalten des **offenen Vollzuges** untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen genügen und wenn nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder den offenen Vollzug zur Begehung von Straftaten missbrauchen. Das Leben im offenen Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen weit stärker angeglichen als im geschlossenen Vollzug. Der offene Vollzug ist in besonderer Weise dazu geeignet, den Übergang des Gefangenen in die Freiheit zu erleichtern, z.B. durch Arbeit außerhalb der Anstalt.

1.1.2 Jugendarrest

In der Jugendarrestanstalt Wismar und in der Teilanstalt Jugendarrest der Jugendanstalt Neustrelitz (seit Mai 2009) stehen insgesamt 31 Plätze für den Vollzug des Jugendarrestes zur Verfügung.

Durchschnittliche Belegung	Ø 2005	Ø 2006	Ø 2007	Ø 2008	Ø 2009
Jugendarrest⁸	16	16	14	14	15
darunter Frauen	2	1	2	2	1

Quelle: Justizministerium M-V; eigene Berechnungen

	2005	2006	2007	2008	2009
Vollstreckungsanträge	630	559	615	548	579
Vollstreckungen	504	465	413	443	493

Quelle: JAA Wismar; eigene Berechnungen

Die Zahl der Vollstreckungsanträge der Gerichte ist in den letzten fünf Jahren schwankend. Dabei ist zu beachten, dass nicht jeder Vollstreckungsantrag automatisch zu einer Vollstreckung führt. So wird der Arrest beispielsweise nicht vollstreckt, wenn Auflagen nachträglich erfüllt werden. Auf diese Weise entfallen jährlich etwa 120 Vollstreckungsaufträge.

Die Inbetriebnahme der Teilanstalt Jugendarrest in Neustrelitz ermöglicht nun auch im östlichen Landesteil eine wohnortnahe Vollstreckung der Jugendarreste.

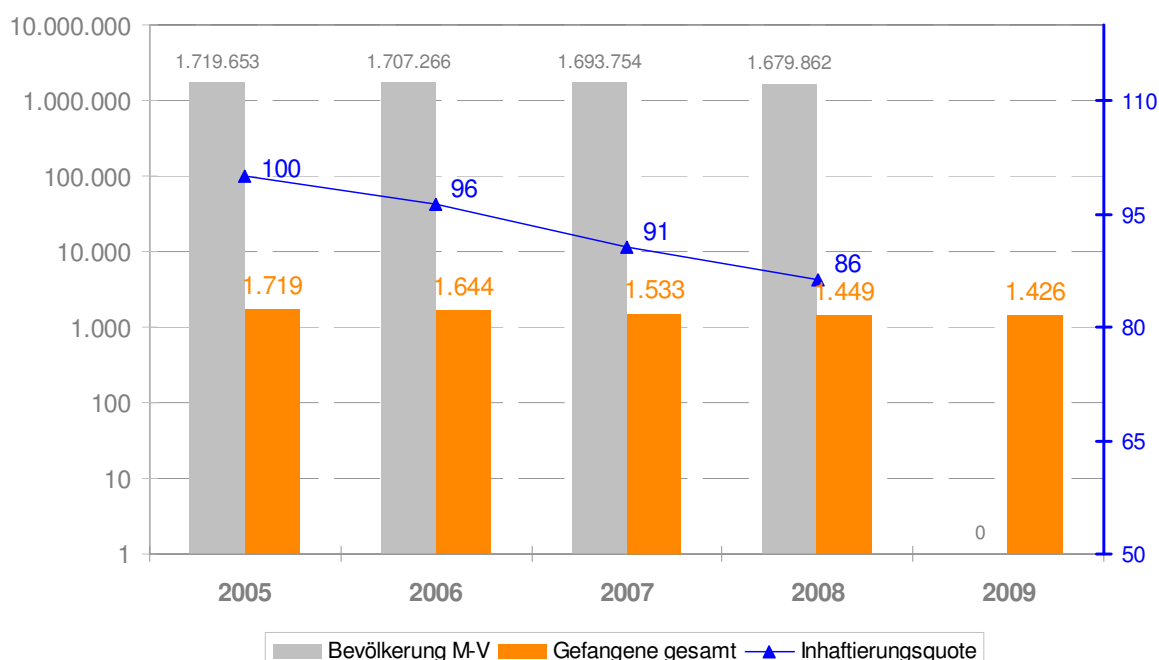
⁸ Gemäß § 13 JGG wird der **Jugendarrest** dann verhängt, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Der Jugendarrest soll die jungen Täter von weiteren Gesetzesbrüchen abhalten. Er kann in Form von Kurzarrest, Freizeitarrest oder Dauerarrest (max. 4 Wochen) verhängt werden.

1.1.3 Inhaftierungsquote⁹

am Stichtag	31.12.04 31.03.05	31.12.05 31.03.06	31.12.06 31.03.07	31.12.07 31.03.08	31.12.08 31.03.09
Bevölkerung M-V	1.719.653	1.707.266	1.693.754	1.679.862	k.A. ¹⁰
Belegung gesamt	1.719	1.644	1.533	1.449	1.426
Inhaftierungsquote	100	96	91	86	k.A.

Quelle: StatA MV, Statistische Jahrbücher

Anteil der Gefangenen an der Bevölkerung M-V



Der Anteil der Inhaftierten an der Gesamtbevölkerung sinkt seit 2005 kontinuierlich und liegt 2008 erstmals unter dem Bundesdurchschnitt. Die Veränderung der Inhaftierungsquote kann als ein Indikator für die Entwicklung der schweren Kriminalität gelten. Ein direkter Zusammenhang des Sinkens der Inhaftierungsquote mit Veränderungen bei der registrierten (schweren) Kriminalität ist jedoch nicht nachweisbar. Die Praxis der Gerichte und Staatsanwaltschaften bei Strafzumessung und Strafvollstreckung hat ebenfalls einen großen Einfluss auf die Entwicklung der Quote.

⁹ Die Inhaftierungsquote bezieht die Zahl der Gefangenen je 100.000 Einwohner.

¹⁰ Für diesen Zeitraum liegen noch keine statistischen Angaben vor.

1.2 Anzahl der Aufnahmen

	2005	2006	2007	2008	2009
Durchschnittliche Belegung	1.674	1.593	1.497	1.412	1.400
Aufnahmen ¹¹	4.154	3.925	3.761	3.650	4.008

Quellen: Justizministerium M-V; eigene Berechnungen; Stat. Bundesamt, Fachserie 10, R1

Die Fünf-Jahres-Betrachtung zeigt - relativ konstant - eine hohe Zahl von Aufnahmen in den Einrichtungen des Landes. Diese übersteigen die durchschnittliche Belegung um das Zweieinhalbfache. Diese große Fluktuation von Gefangenen stellt hohe Anforderungen an die Bediensteten.

¹¹ **Aufnahmen:** Erstmalige Aufnahmen aus der Freiheit sowie aus anderen Justizvollzugsanstalten

1.3 Strafgefängene in den Justizvollzugseinrichtungen

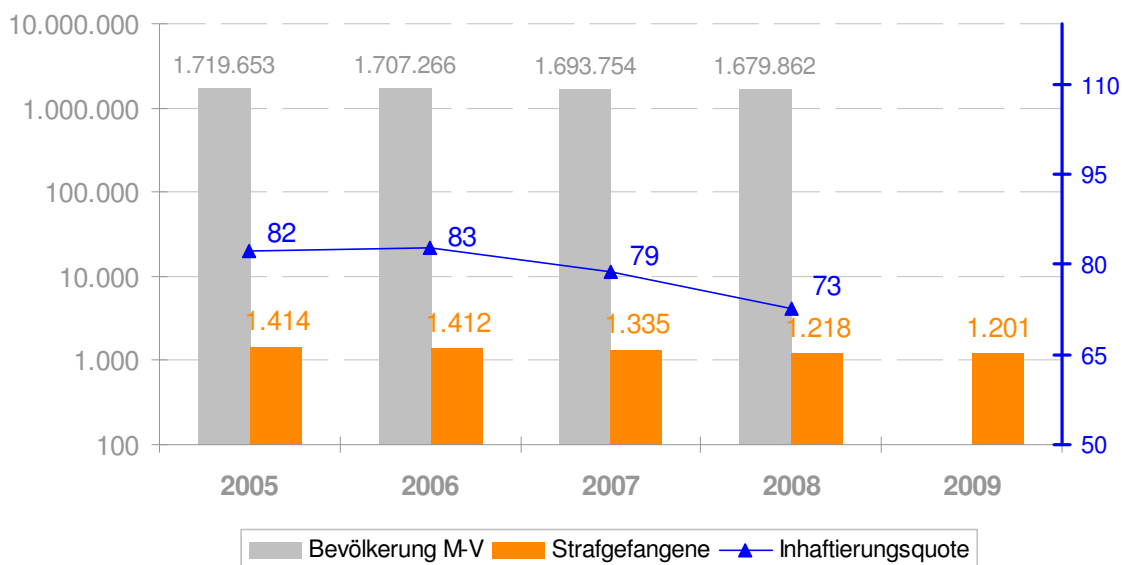
1.3.1 Strafgefängenenquote¹² und nach Altersgruppen

Anteil der Strafgefängenen an der Bevölkerung (Quote)

am Stichtag	31.12.04 31.03.05	31.12.05 31.03.06	31.12.06 31.03.07	31.12.07 31.03.08	31.12.08 31.03.09
Bevölkerung M-V	1.719.653	1.707.266	1.693.754	1.679.862	k.A. ¹³
Strafgefängene	1.414	1.412	1.335	1.218	1.201
Strafgefängenenquote	82	83	79	73	

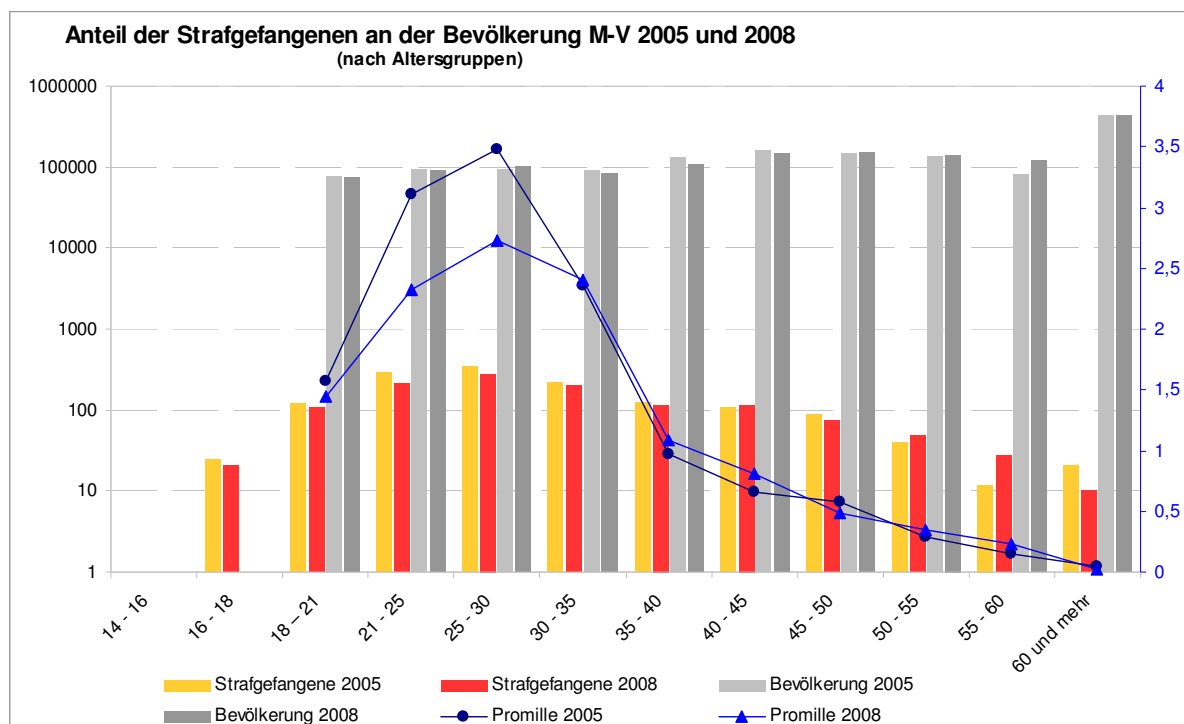
Quelle: StatA MV, Statistische Jahrbücher

Anteil der Strafgefängenen an der Bevölkerung M-V



¹² Die Quote beziffert die Zahl der Strafgefängenen je 100.000 Einwohner.

¹³ Für diesen Zeitraum liegen noch keine statistischen Angaben vor.



Anteil der Strafgefangenen an der Bevölkerung M-V im Jahr 2005 und 2008
(nach Altersgruppen):

Altersstufen	2005			2008		
	Strafgef.	Bevölkerung	Promille	Strafgef.	Bevölkerung	Promille
14 - 16	1			1		
16 - 18	24			21		
18 - 21	122	77.353	1,58 ‰	106	73.310	1,45 ‰
21 - 25	294	94.395	3,11 ‰	212	91.440	2,32 ‰
25 - 30	336	96.608	3,48 ‰	284	104.255	2,72 ‰
30 - 35	218	92.481	2,36 ‰	201	83.548	2,41 ‰
35 - 40	126	129.453	0,97 ‰	115	106.127	1,08 ‰
40 - 45	105	160.447	0,65 ‰	116	144.231	0,80 ‰
45 - 50	86	148.347	0,58 ‰	76	155.975	0,49 ‰
50 - 55	39	137.664	0,28 ‰	49	143.126	0,34 ‰
55 - 60	12	82.222	0,15 ‰	27	118.392	0,23 ‰
60 und mehr	21	435.371	0,05 ‰	10	435.083	0,02 ‰

Quelle: StatA MV, Statistische Jahrbücher und Berichte

Die Abbildungen zeigen deutlich, dass im Vollzug die Altersgruppen der 21- bis 35-Jährigen am stärksten vertreten sind. Deren Inhaftierungsquote ist in Relation zur jeweiligen Altersgruppe der Bevölkerung erheblich höher als der Bundesdurchschnitt. Der Anteil dieser Bevölkerungsgruppen ist seit 2005 erheblich gesunken. Der Anteil der inhaftierten älteren Bevölkerung ab 50 Jahre steigt langsam an.

1.3.2 Vorbestrafte, Anzahl der Vorstrafen und Wiedereinweisungsabstand

a) Vorbestrafte¹⁴

	31.03. 2005	31.03. 2006	31.03. 2007	31.03. 2008	31.03. 2009
Strafgefangene	1.414	1.412	1.335	1.218	1.201
davon Vorbestrafte in %	835 59%	866 61%	885 66%	845 69%	846 70%
nicht Vorbestrafte in %	579 41%	546 39%	450 34%	373 31%	355 30%

Quelle: StatA MV, Statistische Jahrbücher

Der Anteil der vorbestraften Strafgefangenen nimmt seit 2005 kontinuierlich zu, während der Anteil der nicht Vorbestraften abnimmt. Erklärungsansätze für diese Entwicklung können eine veränderte Strafzumessungspraxis der Gerichte und ein erhöhter Anteil von Wiederholungstätern mit kürzeren Freiheitsstrafen sein.

¹⁴ **Vorstrafe:** Eine Person gilt als vorbestraft, sobald gegen diese eine Strafe in einem Strafprozess ausgesprochen oder ein Strafbefehl verhängt wurde und diese Maßnahme rechtskräftig geworden ist. Die Höhe der im Urteil verhängten Strafe (zeitliche Freiheits- oder Geldstrafe) oder die Höhe des Strafbefehls ist hierbei unerheblich. Auch eine Verurteilung auf Bewährung gilt als Vorstrafe. Ordnungswidrigkeiten, das Einstellen eines Strafverfahrens gegen Buße oder eine Entschädigung nach Zivilrecht gelten nicht als Vorstrafen.

b) nach Zahl der Vorstrafen

am Stichtag	31.03. 2005	31.03. 2006	31.03. 2007	31.03. 2008	31.03. 2009
Strafgefangene	1.414	1.412	1.335	1.218	1.201
Vorbestrafte	835	866	885	845	846
davon eine Vorstrafe Anteil in % zu Vorbestrafte	284 34,0 %	283 32,7 %	230 26,0 %	205 24,2 %	220 26,0 %
davon zwei	169 20,3 %	183 21,2 %	135 15,3 %	154 18,2 %	129 15,3 %
davon drei	133 15,9 %	125 14,4 %	131 14,8 %	118 14,0 %	106 12,5 %
davon vier	73 8,7 %	74 8,5 %	96 10,8 %	93 11,0 %	100 11,8 %
davon fünf bis zehn	155 18,6 %	177 20,4 %	253 28,6 %	232 27,5 %	249 29,4 %
davon elf und mehr	21 2,5 %	24 2,8 %	40 4,5 %	43 5,1 %	42 5,0 %

Quelle: StatA MV, Statistische Jahrbücher

Unter den vorbestraften Strafgefangenen bilden die beiden größten Gruppen diejenigen mit einer Vorstrafe oder mit fünf bis zehn Vorstrafen.

Die zuerst genannte Gruppe gehört zu den Wiederholungstätern, bei denen schon wegen der Schwere des Delikts eine Inhaftierung unumgänglich war.

Zu der anderen Gruppe zählen häufig Wiederholungstäter mit eher leichter bis mittlerer Delinquenz, bei denen die Vielzahl der begangenen Straftaten zu einer Inhaftierung führt.

c) Wiedereingewiesene

am Stichtag	31.03. 2005	31.03. 2006	31.03. 2007	31.03. 2008	31.03. 2009
Strafgefangene	1.414	1.412	1.335	1.218	1.201
Wiedereingewiesene¹⁵	581 41,09%	605 42,85%	587 41,57%	540 44,33%	535 44,55%
im ersten Halbjahr Anteil in % der Strafgefangenen	79 13,6 %	69 11,4 %	78 13,3 %	69 12,8 %	60 11,2 %
im zweiten Halbjahr	67 11,5 %	71 11,7 %	63 10,7 %	48 8,9 %	52 9,7 %
im zweiten Jahr	140 24,1 %	156 25,8 %	138 23,5 %	123 22,8 %	114 21,3 %
im dritten bis fünften Jahr	219 37,7 %	208 34,4 %	200 34,1 %	199 36,8 %	202 37,8 %
im sechsten Jahr und später	76 13,1 %	101 16,7 %	108 18,4 %	101 18,7 %	107 20,0%

Quelle: StatA MV, Statistische Jahrbücher

Über 40 % der Gefangenen sind zuvor schon im Justizvollzug gewesen. Der prozentuale Anteil der wiedereingewiesenen Gefangenen ist seit 2005 um 3% angestiegen. Der Schwerpunkt liegt mit rund 35 % im dritten bis fünften Jahr nach der Entlassung. Dies unterstreicht die Bedeutung einer Begleitung nach dem Vollzug, um den Gefangenen zu ermöglichen, in der Gesellschaft wieder Fuß zu fassen. Große Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den Sozialen Dienste der Justiz zu, die ihre Probanden in der Regel bis zu zwei Jahre nach der Entlassung betreuen und damit einen wichtigen Beitrag zur Resozialisierung leisten.

Die relativ niedrige Zahl der Wiedereingewiesenen im ersten und zweiten Halbjahr nach Entlassung zeigt, dass durch die intensive Betreuung und Behandlung der Strafgefangenen im Vollzug durch die dort tätigen unterschiedlichen Fachrichtungen (vgl. dazu unter 4.) – und das anschließende Hand-in-Hand-Arbeiten mit Externen während des Übergangs in die Freiheit – die Gefahr der Wiedereinweisung in der ersten Zeit nach der Entlassung verringert wird.

¹⁵ **Wiedereingewiesene:** Um einen Wiedereingewiesenen handelt es sich, wenn der Betroffene bereits zuvor mindestens einmal eine Freiheits- oder Jugendstrafe verbüßt hat.

Die Tabelle macht aber ebenso deutlich, dass in der Zeit ab dem zweiten Jahr nach der Entlassung - ohne Betreuung - die Gefahr der Begehung eines schweren Deliktes, das zur Wiedereinweisung führt, steigt.

1.3.3 Aufgeschlüsselt nach Straftaten

am Stichtag	31.03. 2005	31.03. 2006	31.03. 2007	31.03. 2008	31.03. 2009
Strafgefangene	1.414	1.412	1.335	1.218	1.201
- Diebstahl und Unterschlagung	284	322	288	263	257
Anteil in %	20,1%	22,8%	21,6%	21,6%	21,4%
- Körperverletzungen	221	265	238	224	213
	15,6%	18,8%	17,8%	18,4%	17,7%
- Raub und Erpressung	252	233	231	191	173
	17,8%	16,5%	17,3%	15,7%	14,4%
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	130	112	104	96	91
	9,2%	7,9%	7,8%	7,9%	7,7%
- Straftaten gegen das Leben	103	102	101	96	89
	7,3%	7,2%	7,6%	7,9%	7,4%
- Straftaten im Straßenverkehr	151	117	104	82	64
	10,7%	8,3%	7,8%	6,7%	5,3%
- zusammengefasst alle sonstigen Straftaten	273	261	269	266	314
	19,3%	18,5%	20,1%	21,8%	26,1%
darunter:					
Verstoß gegen BtMG	67	67	74	67	71
Betrug	68	62	47	81	64
Urkundenfälschung	35	31	20	21	22
vorsätzliche Brandstiftung	10	8	16	9	13
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	7	5	11	15	11

Quelle: StatA MV, Statistische Jahrbücher

Die Mehrzahl der begangenen Straftaten verteilt sich auf Diebstahl und Unterschlagung sowie Körperverletzung. Diese beiden Gruppen bleiben im Fünf-Jahres-Vergleich relativ konstant.

Jeweils ca. 8 % der Gefangenen verbüßen Freiheitsstrafen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bzw. wegen Straftaten gegen das Leben. Diese Gruppen bedürfen besonders intensiver Kontrolle und Betreuung sowohl im Justizvollzug als auch anschließend durch die Sozialen Dienste der Justiz, um sich auf das Leben in Freiheit vorzubereiten.

Bei den sonstigen Straftaten stellen Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und Betrugsdelikte die größten Gruppen dar.

1.4 Gefangene nach Nationalitäten

am Stichtag	31.03. 2005	31.03. 2006	31.03. 2007	31.03. 2008	31.03. 2009
Belegung gesamt	1.719	1.644	1.533	1.449	1.426
darunter Ausländer	154	126	128	105	104
Anteil in Prozent	9,0%	7,7%	8,3%	7,2%	7,3%
Nationen	28	29	37	31	31

	am 31.12.04	am 31.12.05	am 31.12.06	am 31.12.07	n.k.A
Bevölkerung M-V	1.719.653	1.707.266	1.693.754	1.679.862	n.k.A
Ausländer in M-V	39.417	39.394	39.517	39.580	n.k.A
Anteil in %	2,29 %	2,31 %	2,33 %	2,36 %	

Quelle: Justizministerium M-V; eigene Berechnungen
 Quelle: StatA MV, Statistische Jahrbücher

Die meisten Ausländer (ca. 35 Personen) stammten zum Stichtag 31. März 2009 aus den osteuropäischen Anrainerstaaten wie Polen und Litauen. Es folgten Vietnam, Iran, Türkei und Algerien.

Andere Nationen waren am Stichtag jeweils nur mit ein bis zwei Gefangenen vertreten.

2. Arbeit und Bildung

2.1. Beschäftigungsquote¹⁶ der Gefangenen

Beschäftigungsjahr	Ø 2007	Ø 2008	Ø 2009
durchschnittliche Belegung	1.511	1.426	1.415
tatsächliche Beschäftigungszahl ¹⁷	839	807	736 ¹⁸
Beschäftigungsquote	55,5 %	56,6 %	52,0 %
davon in/ im (in %):			
Eigenbetrieben	12,7 %	11,4 %	9,0%
Unternehmerbetrieben	4,3 %	5,1 %	5,0%
Freien Beschäftigungsverhältnis/Selbstbeschäftigung	1,6 %	2,6 %	2,7%
Hauswirtschaftsbetriebe/Hausarbeiter	34,0 %	33,2 %	34,5%
Arbeitstherapie	3,7 %	2,4 %	2,5%
schulischen Bildungsmaßnahmen	8,2 %	8,2 %	9,2%
beruflichen Bildungsmaßnahmen	34,8 %	36,2 %	36,1%
freier/gemeinnütziger Arbeit	0,7 %	0,9 %	1,0%

Quelle: Justizministerium M-V; eigene Berechnungen

Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung sowie Aus- und Weiterbildung dienen dem Ziel, die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft nach der Entlassung zu fördern. Es ist nach wie vor schwierig, die Beschäftigungsquote in den Eigen- und Unternehmerbetrieben der Justizvollzugsanstalten zu erhöhen. Durch berufliche Bildungsmaßnahmen wird das Ziel verfolgt, Gefangene auf eine Erwerbstätigkeit in Freiheit vorzubereiten. Während der Freiheitsentziehung soll die spätere Integration gezielt durch die Erlangung von beruflichen Bildungsabschlüssen (z.B. zum Koch, Gebäudereiniger, Tischler) begünstigt werden.

¹⁶ Die **Beschäftigungsquote** wird aus dem Verhältnis der durchschnittlichen Belegung zu der Zahl der tatsächlich Beschäftigten ermittelt.

¹⁷ Die tatsächliche **Beschäftigungszahl** stellt die Zahl der arbeitenden Gefangenen dar.

¹⁸ ohne Angaben der JVA Ueckermünde

2.2 Schulabschlüsse

Anzahl der Abschlüsse	2005	2006	2007	2008	2009
Berufsreife mit Leistungsfeststellung ¹⁹	30	27	17	18	16
Mittlere Reife ²⁰	10	13	5	19	7

Quelle: Justizministerium M-V; eigene Berechnungen

Im Betrachtungszeitraum wurden nur in den JVA Bützow und in der Jugendanstalt Neustrelitz Schulabschlüsse abgelegt. Die Zahl der Absolventen des früheren Hauptschulabschlusses (jetzt: Berufsreife mit Leistungsfeststellung) nimmt seit 2005 kontinuierlich ab, während die Zahl der Realschulabschlüsse (jetzt: Mittlere Reife) relativ konstant bleibt. Die Schwankungen im Zwei-Jahres-Rhythmus erklären sich dadurch, dass die Lehrgänge in der Jugendanstalt jährlich durchgeführt werden, im Erwachsenenvollzug hingegen nur alle zwei Jahre.

Geeigneten Gefangenen wird die Erlangung der Hochschulreife oder die Durchführung eines (Fern-)Studiums ermöglicht. In den Anstalten werden außerdem je nach Bedarf Alphabetisierungs- und Sprachkurse angeboten.

2.3 Quote der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

	Ø 2005	Ø 2006	Ø 2007	Ø 2008	Ø 2009	Ø (2005 - 2009)
M-V	44,2 %	46,9%	43,0 %	44,4 %	45,3 %	44,8 %
Bund	25,6 %	25,4 %	23,8 %	19,1 %	k.A. ²¹ .	23,5 %

Quelle: Justizministerium M-V; eigene Berechnungen

Die Aus- und Fortbildungsquote liegt regelmäßig weit über dem Bundesdurchschnitt. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zur Behandlung der Gefangenen geleistet, die ihre Integrationsmöglichkeiten in die Gesellschaft entscheidend verbessern.

¹⁹ vormals Hauptschulabschluss

²⁰ vormals Realschulabschluss: Schuldauer 2 Jahre

²¹ Für den Zeitraum liegen noch keine statistischen Angaben vor.

2.4 Vermittlung durch das ESF-Projekt „job-aktiv“

Bei diesem Projekt handelt es sich um ein ganzheitliches Betreuungsprogramm für Gefangene im Justizvollzug und Probanden der Sozialen Dienste der Justiz. Das Projekt wird landesweit in allen Justizvollzugsanstalten und der Jugendanstalt durch einen Bildungsträger umgesetzt und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert.

Das Projektziel besteht darin, die Resozialisierungschancen der Zielgruppe durch berufliche Integration weiter zu erhöhen, da die Aufnahme einer – möglichst sozialversicherungspflichtigen – Beschäftigung oder (Erst-)Ausbildung eine der wichtigsten Voraussetzungen für die erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft ist.

2009	Gesamtzahl der Teilnehmer/innen	in Beschäftigung Vermittelte	nicht Vermittelte	(noch) nicht vermittelbar (wegen Haft usw.)
	367 = 100 %	139 38 %	116 32 %	112 30 %

Quelle: Justizministerium M-V; eigene Berechnungen

Im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2009 sind insgesamt 367 Strafgefangene und Probanden der Bewährungshilfe im Projekt „job-aktiv“ betreut worden. Davon konnten 38 % beruflich integriert werden. Diese Erfolgsquote zeigt, dass das Projekt „job-aktiv“ einen wesentlichen Beitrag bei der Vermittlung Straffälliger in Arbeit bzw. Ausbildung in Mecklenburg-Vorpommern leisten konnte.

3. Sicherheit

3.1 Entweichungen, Suizide, Übergriffe auf Bedienstete

	2005		2006		2007		2008		2009	
	Bund	davon M-V	Bund	davon M-V	Bund	davon M-V	Bund	davon M-V	Bund	davon M-V
Entweichungen ²²	492	4	538	0	531	0	477	2	k.A. ²³	1
Suizide	81	2	76	1	72	0	67	0	k.A.	1
Tätlichkeiten ²⁴ gegen Bedienstete	251	9	217	4	176	6	173	6	k.A.	0

Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Justizvollzug des Landes Mecklenburg-Vorpommern konnte die Zahl der **Entweichungen** aus geschlossenen Anstalten durch geeignete baulich-technische, personelle und organisatorische Maßnahmen in den vergangenen Jahren kontinuierlich reduziert werden. Die Sicherheitslage im Justizvollzug des Landes ist vorbildlich.

Seit dem Jahr 2005 ist es keinem Gefangenen gelungen, aus einer Anstalt des geschlossenen Vollzuges zu entweichen. Die in der Tabelle enthaltenen Entweichungsfälle beziehen sich auf Entweichungen aus dem offenen Vollzug oder bei Transporten von Gefangenen: Im Jahr 2008 ist ein Gefangener aus dem offenen Vollzug sowie ein Gefangener bei einer Arztvorführung zum Krankenhaus entwichen. 2009 gelang es einem Gefangenen, bei einer Transportpause auf einem Autobahnrastplatz zu fliehen.

Seit 2005 sind insgesamt vier **Suizide** von Gefangenen zu verzeichnen. Die seit vielen Jahren zur Suizidprävention ergriffenen Maßnahmen der Anstalten haben zu dieser vergleichsweise geringen Anzahl von Selbsttötungen beitragen.

²² Statistisch als **Entweichung** werden erfasst:

- die Befreiung oder Selbstbefreiung eines Gefangenen aus dem eingefriedeten Bereich einer Anstalt oder Abteilung,
- die Entweichung während einer Aus- oder Vorführung durch Vollzugsbedienstete,
- die Entweichung aus einem von Vollzugsbediensteten durchgeführten Gefangenentransport,
- die Entweichung während eines Aufenthalts in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges, auch wenn der Aufenthalt nicht ständig und unmittelbar überwacht wird,
- die Entweichung von einer von Vollzugsbediensteten bewachten Außenbeschäftigung, auch wenn diese nicht ständig und unmittelbar erfolgt.

²³ Für den Zeitraum liegen noch keine statistischen Angaben vor.

²⁴ Eine **Tätlichkeit gegenüber einem Bediensteten** ist eine vorsätzliche, vollendete Körperverletzung im Sinne von §§ 223 ff Strafgesetzbuch. Auch vollendete Geiselnahmen und vollendete Freiheitsberaubungen werden als Tätlichkeiten erfasst. Die statistische Erfassung erfolgt unabhängig von der Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens. Nicht als Tätlichkeiten gewertet werden Bedrohungen und Beleidigungen. Statistisch erfasst wird die Anzahl der betroffenen Bediensteten.

Die **Tätlichkeiten gegen Bedienstete** bewegen sich seit dem Jahr 2005 auf niedrigem Niveau. Dies hängt mit folgenden Faktoren zusammen: zum einen sind die Belegungszahlen gesunken (die Überbelegung der Anstalten ist abgebaut worden), zum anderen ist die Vollzugsplanung und Behandlung der Gefangenen deutlich verbessert worden.

3.2 Tätliche Auseinandersetzungen unter Gefangenen

	2007	2008	2009
Tätliche Auseinandersetzungen unter Gefangenen ²⁵	83	68	59
darunter: Anteil im Jugendvollzug	60	44	49

Quelle: Justizministerium M-V; eigene Berechnungen

Die Anzahl der Vorfälle liegt unter Berücksichtigung der besonderen vollzuglichen Situation im Erwachsenenvollzug im unteren Bereich. Im Jugendvollzug ereignen sich mehr als 80% der statistisch erfassten Fälle. Dies liegt im wesentlichen in jugendtypischen Verhaltensweisen – wie sie auch in Freiheit auftreten – bedingt.

3.3 Reststrafenaussetzungsquote²⁶

	2008	2009
Aussetzung in %	27,6%	34,4%

Quelle: Justizministerium M-V; eigene Berechnungen

Seit Oktober 2007 arbeitet das Justizressort nach dem Konzept der Integralen Straffälligenarbeit (InStar), welches eine verbindliche Kooperation zwischen Justizvollzugsanstalten und den Sozialen Diensten der Justiz an den Schnittstellen Aufnahme und Entlassung der Gefangenen vorsieht. Dadurch werden Gefangene bereits während der Haft besser auf die sich anschließende Zeit unter Bewährung oder Führungsaufsicht vorbereitet und frühzeitig vom später zuständigen Bewährungshelfer übernommen.

²⁵ Eine **Tätlichkeit** gegenüber einem Gefangenen ist eine vorsätzliche, vollendete Körperverletzung im Sinne von §§ 223 ff StGB. Auch vollendete Geiselnahmen und vollendete Freiheitsberaubungen werden als Tätlichkeiten erfasst. Nicht als Tätlichkeiten gewertet werden Bedrohungen und Beleidigungen.

²⁶ Der Strafvollzug endet für den Gefangenen mit der **Entlassung**. Diese kann vorzeitig erfolgen, wenn 2/3 (im Ausnahmefall 1/2) der verhängten Freiheitsstrafe (mind. jedoch 2 Monate) verbüßt sind, dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann und die verurteilte Person einwilligt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, findet die Entlassung erst nach Ablauf der vollständigen Haftzeit statt. **Vorzeitige Entlassung** ist eine Entlassung auf Grund des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer gem. §§ 57 und 57a StGB oder des Vollstreckungsleiters gem. § 88 JGG.

Nach der Einführung von InStar ist der prozentuale Anteil der Gefangenen, der vorzeitig aus der Strafhaft entlassen werden konnte, im Jahr 2009 erheblich angestiegen.

3.4 Ausgang und Versagensquote

	2005	2006	2007	2008	2009
Ausgänge ²⁷	4.718	4.663	3.525	3.671	4.008
Ausgangsversagen ²⁸	8	4	5	4	5
Anteil in %	0,17	0,09	0,14	0,11	0,12

Quelle: Statistisches Bundesamt

Vollzugslockerungen – wie Ausgang und Urlaub aus der Haft - stellen wichtige Behandlungsmaßnahmen dar und dienen der Vorbereitung der Wiedereingliederung der Gefangenen.

Bei den zu treffenden Lockerungsentscheidungen ist eine Prognose zu stellen. Hierbei prüfen die Anstalten insbesondere auf der Grundlage des Urteils, der Vollzugsplanungen, der durchgeführten Behandlungsmaßnahmen, des gezeigten Vollzugsverhaltens und erforderlichenfalls psychologischer Stellungnahmen, ob zu befürchten ist, dass der Gefangene die Lockerungen zur Flucht oder zur Begehung neuer Straftaten missbrauchen könnte.

In mehr als 99,8 % erweist sich die Prognose als zutreffend und die Vollzugslockerungen verlaufen beanstandungsfrei.

²⁷ **Ausgang:** Ausgang ist das Verlassen der Anstalt durch einen Gefangenen ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten. Ausgang wird ausschließlich für eine bestimmte Zeit im Laufe eines Tages gewährt. In der Regel dient der Ausgang zu einem dem Erreichen des Vollzugsziels dienenden Zweck.

²⁸ **Ausgangsversagen** liegt vor bei jeder Nichtrückkehr, bei jeder nicht freiwilligen Rückkehr sowie bei jeder verspäteten Rückkehr (mehr als 2 Stunden nach genehmigtem Ausgangsende) des Gefangenen in den Vollzug, sofern ein Verschulden des Gefangenen festgestellt wird. Ferner ist jeder Verstoß gegen Weisungen der Anstalt (z.B. Alkoholverbot) ein Ausgangsversagen.

3.5 Freigang und Versagensquote

	2005	2006	2007	2008	2009
Freigänger ²⁹	254	233	199	208	245
Freigangversagen ³⁰	4	1	0	1	0
Anteil in %	1,57	0,42	0,00	0,48	0,00

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die intensivste Lockerungsform vor der Entlassung aus dem Vollzug ist der sog. Freigang. Er sollte möglichst mit einem außerhalb der Anstalt eingegangenen freien Beschäftigungsverhältnis³¹ verbunden werden. Um seiner Arbeit nachzugehen, hält sich der Freigänger regelmäßig für eine festgelegte Tageszeit (ca. 8 - 10 Stunden) ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten außerhalb der Anstalt auf. Die Erfolgsquote bei den Freigängern ist besonders hoch.

3.6 Urlaub aus der Haft und Versagensquote

	2005	2006	2007	2008	2009
Anzahl der Beurlaubungen ³²	4.535	4.623	4.322	5.039	4.229
Urlaubsversagen ³³	11	10	15	6	7
in Prozent	0,24	0,22	0,35	0,12	0,17

Quelle: Statistisches Bundesamt

²⁹ **Freigänger:** Personen, denen Freigang gewährt wurde. Ein Freigang ist das unbeaufsichtigte Verlassen der Anstalt durch einen Gefangenen („Freigänger“) zwecks regelmäßiger Beschäftigung außerhalb der Anstalt.

³⁰ **Freigangversagen liegt vor** bei jeder Nichtrückkehr, bei jeder nicht freiwilligen Rückkehr sowie bei jeder verspäteten Rückkehr (mehr als 2 Stunden nach genehmigtem Freigangsende) des Gefangenen in die Anstalt, sofern ein Verschulden des Gefangenen festgestellt wird. Ferner ist jeder Verstoß gegen Weisungen der Anstalt (z.B. Alkoholverbot) ein Freigangversagen.

³¹ Bei einem **freien Beschäftigungsverhältnis** schließt der Gefangene mit Zustimmung der JVA einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber.

³² **Urlaub** ist die genehmigte Abwesenheit des Gefangenen aus dem geschlossenen oder offenen Vollzug (verbunden mit mindestens eine Übernachtung außerhalb der Anstalt).

³³ **Urlaubsversagen** liegt vor bei jeder Nichtrückkehr, bei jeder nicht freiwilligen Rückkehr sowie bei jeder verspäteten Rückkehr (mehr als 2 Stunden nach genehmigtem Urlaubsende) des Gefangenen in den Vollzug, sofern ein Verschulden des Gefangenen festgestellt wird. Ferner ist jeder Verstoß gegen Weisungen der Anstalt (z.B. Alkoholverbot) ein Urlaubsversagen.

Urlaub aus der Haft ist neben den Vollzugslockerungen eine weitreichende und wichtige Behandlungsmaßnahme für die Wiedereingliederung der Gefangenen.

Urlaub aus der Haft wird – wie alle anderen Vollzugslockerungen auch – nur dann gewährt, wenn nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene den Urlaub zu einer Flucht oder zur Begehung neuer Straftaten missbrauchen könnte.

Vor der Gewährung von Urlaub werden die Gefangenen regelmäßig in Ausgängen erprobt.

In den letzten fünf Jahren sind mehr als 99,75 Prozent der Urlaube erfolgreich verlaufen.

4. Personal

Im Justizvollzug konnten alle Stelleneinsparvorgaben der Landesregierung aus dem Personalkonzept 2004 vollständig umgesetzt werden. Dabei wurden 80 Stellen im Justizvollzug abgebaut. Ein so genannter Personalüberhang besteht nicht.

Fachrichtung	Anzahl	Frauenanteil	Ø Alter in Jahren
Höherer Verwaltungsdienst	14	43 %	48
Psychologischer Dienst	19	74 %	37
Ärztlicher Dienst	3	33 %	46
Gehobener Justizvollzugs- und Verwaltungsdienst	45	29 %	47
Pädagogischer Dienst	5	40 %	52
Sozialpädagogischer Dienst	25	80 %	45
Mittlerer Justizverwaltungsdienst (einschl. Schreibdienst)	67	76 %	51
Allgemeiner Justizvollzugsdienst (einschl. Werk-, Sanitäts- und Krankenpflegedienst)	623	21 %	45
insgesamt:	801		46

Vor dem Hintergrund der aktuellen Belegungszahlen in den Justizvollzugsanstalten, den besonderen baulichen Gegebenheiten des Justizvollzuges (Altbestand, Baumaßnahmen) und den Ergebnissen der ressortinternen Personalbemessung ist die vorhandene Personalausstattung des Justizvollzuges knapp ausreichend, um den gesetzlich vorgegebenen Vollzugszielen und den besonderen Sicherheitsbelangen der Bevölkerung gerecht zu werden.

Der Altersdurchschnitt des Personals ist in fast allen Funktionsgruppen zu hoch und dürfte in den kommenden Jahren bei weiterem Personalabbau trotz eines bestehenden Einstellungskorridors für Nachwuchskräfte weiter ansteigen. Die sich hieraus ergebenden Folgen im Personalmanagement werden fortlaufend, auch unter Einbeziehung länderübergreifender Vergleichszahlen, überwacht.

Der Anteil an weiblichen Bediensteten ist in fast allen Funktionsbereichen erfreulich hoch. Lediglich im Bereich des allgemeinen Justizvollzugsdienst und des gehobenen Justizvollzugsdienstes liegen Unterrepräsentanzen vor, die einerseits auf die Bewerberlage, andererseits auf die Gewährleistung von Sicherheitsbelangen im Justizvollzug zurückzuführen sind.

Im psychologischen und im sozialpädagogischen Dienst ist der starke Anteil von Frauen Ergebnis der Bewerberlage in diesen Berufssegmenten und in den letzten Jahren durch den Justizvollzug nur bedingt steuerbar. Wünschenswert wäre aus vollzuglicher Sicht eine annähernd paritätische Personalbesetzung unter strikter Beachtung des Personalauswahlgrundsatzes der Bestenauslese.

B. Soziale Dienste der Justiz

Die Sozialen Dienste gliedern sich in vier Geschäftsbereiche (Schwerin, Rostock, Stralsund und Neubrandenburg) mit landesweit zehn Dienststellen mit weiteren Außenstellen.

Gesamtzahl der betreuten Personen

Gesamtzahl der betreuten Personen	davon unter: Bewährungshilfe	davon unter: Führungsaufsicht	davon: Gerichtshilfefälle
5.555	3.951	593	1.011

1. Bewährungshilfe³⁴

Tatsächlich betreute Personen zum Stichtag 31.12.2009

		Vorzeitige Entlassungen aus dem		Bewährungsstrafe
		Erwachsenenvollzug	Jugendvollzug	nach Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung
Tatsächlich betreute Personen	3.951 = 100%	1.415 36 %	131 3 %	2.405 61 %

Am Stichtag 31.12.2009 wurden durch die Sozialen Dienste der Justiz im Rahmen der Bewährungshilfe 3.951 Personen betreut, wovon ca. 36 % aus dem Erwachsenenvollzug und ca. 3 % aus dem Jugendvollzug entlassen worden sind. Das bedeutet, dass die Bewährungshilfe zu 39 % mit Probanden arbeitet, deren Freiheitsstrafe vorzeitig beendet wurde, während bei 61 % ihrer Probanden die Freiheitsstrafe bereits durch das Gericht von vornherein zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

³⁴ Die Klienten der **Bewährungshilfe** werden Probanden genannt. Bewährungshilfe ist eine Form der ambulanten Straffälligenhilfe. Ihre Aufgabe ist die Betreuung und Aufsicht von Straftätern, deren Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Ihr Ziel ist, durch die soziale Integration von Straftätern neue Straftaten zu verhindern.

Intensität der Bearbeitung der Einzelfälle in der Bewährungshilfe	Anzahl	
Eingangsphase ³⁵ mit mindestens 14-täglichen Kontakten	591	(15 %)
Intensiv-Intervention ³⁶ mit mindestens 14-täglichen Kontakten	280	(7 %)
Standard-Intervention mit 4- bis 6-wöchentlichen Kontakten	2.297	(58 %)
Formelle Intervention mit bis zu 3-monatlichen Kontakten	562	(14 %)
Verwaltungsfälle ³⁷	221	(6 %)
Summe	3.951	(100 %)

Bei den Sozialen Diensten der Justiz wird die Betreuungsarbeit nach Fallgruppen eingeteilt. Diese Fallgruppenbildung wird als „Differenzierte Leistungsgestaltung“ bezeichnet, da die Arbeit der Bewährungshelfer am individuellen Unterstützungs- und Kontrollbedarf der unterstellten Probanden ausgerichtet wird. Je höher das Rückfallrisiko bzw. der Unterstützungsbedarf, desto häufiger ist der Kontakt zum Bewährungshelfer und umso intensiver ist die Arbeit mit den Probanden.

Am Stichtag 31.12.2009 hatten 591 Probanden (= 15 %) in der Eingangsphase einen mindestens vierzehntäglichen Kontakt zu ihrem Bewährungshelfer. In gleicher Weise wurden weitere 280 Probanden (= 7 %) aufgrund ihres hohen Kontroll- oder Hilfebedarfes durch die Bewährungshilfe betreut.

Durch die Schaffung dieser standardisierten Grundlagen wurde für fast ein Viertel aller Probanden der Bewährungshilfe (= 22 %) die Kontaktfrequenz deutlich erhöht. Bei 2.297 Probanden (= 58 %) erfolgten in vier- bis sechswöchentlichen Intervallen Kontakte zur Bewährungshilfe, da bei dieser Zielgruppe nur noch ein verminderter Bedarf an Unterstützung und Kontrolle bestand. In der Regel wurden Unterstützungsmaßnahmen kurzzeitig zwecks Stabilisierung begleitet und Maßnahmen zur Erfüllung von gerichtlichen Auflagen und Weisungen eingeleitet. Im Rahmen einer formellen Intervention wurden 562 Probanden (= 14 %) betreut (z. B. zur stationären Unterbringung bzw. anderweitiger therapeutischer Behandlung oder wegen enger beruflicher Einbindung).

³⁵ Die ersten drei Monate einer Bewährungsunterstellung werden als **Eingangsphase** bezeichnet.

³⁶ Die **Intervention** beschreibt die Art und den Umfang der Betreuung der Probanden. Eingeteilt wird nach intensiver, Standard- und formeller Intervention.

³⁷ **Verwaltungsfälle** Bei diesen Fällen handelt es sich um solche, bei denen keine direkte Betreuungsarbeit mehr erfolgt und lediglich die richterliche Entscheidung zur Beendigung der Bewährungsunterstellung (wg. Widerruf oder aber Straferlass) abgewartet wird.

2. Führungsaufsicht³⁸

Seit dem Jahr 2002 hat sich die Zahl der unter Führungsaufsicht gestellten Probanden um ca. 85 % erhöht.

Entwicklung der Anzahl der Unterstellungen unter Führungsaufsicht ab 2002

2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
321	398	457	482	504	483	511	593

Diese Steigerung der Fallzahlen ist durch Änderungen im strafrechtlichen Sanktionssystem und im Strafvollzugsrecht beeinflusst worden:

- Die Verabschiedung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (1997) hat dazu geführt, dass sich zur Gewährleistung des Schutzes der Allgemeinheit die Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung von gefährlichen Sexual- und Gewaltstraftätern zur Bewährung erheblich erschwert haben. In der Konsequenz hat dies zu einer höheren Anzahl von Vollverbüßungen geführt, an die sich dann Führungsaufsicht anschließt.
- Durch das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung (2007) sind die Voraussetzungen für den Eintritt von Führungsaufsicht erweitert worden. Die mit der Gesetzesreform umfangreicheren Möglichkeiten einer differenzierteren Ausgestaltung von Führungsaufsicht haben sowohl die strafrechtliche Sanktionspraxis als auch die Verweildauer Verurteilter in diesem Bereich verändert.

³⁸ **Führungsaufsicht** erhalten Straftäter mit ungünstiger Sozialprognose sowie alle aus dem Maßregelvollzug Entlassenen. Sie tritt am häufigsten in den Fällen ein, in denen eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen vorsätzlicher Straftaten oder aber von mindestens einem Jahr wegen Sexualstraftaten vollständig verbüßt worden ist. Beim Übergang von freiheitsentziehenden Maßnahmen in die Freiheit werden Probanden der Führungsaufsicht betreut und überwacht. Die Inhalte der Führungsaufsicht stimmen der zuständige Bewährungshelfer und die Führungsaufsichtsstelle miteinander ab. Die Aufsichtsstelle überwacht dabei im Einvernehmen mit dem Gericht und mit maßgeblicher Unterstützung des Bewährungshelfers das Verhalten des Verurteilten und die Erfüllung der Weisungen.

Aufschlüsselung nach Straftaten

Unterstellungen wegen	Anzahl
Raub und Erpressung	108
Straftaten gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht	106
Körperverletzung	91
Diebstahl	89
Straftaten gegen das Leben	76
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	37
Betrug und Untreue	22
Straftaten im Straßenverkehr	16
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	1
sonstige Straftaten	47
Summe:	593

Aufschlüsselung nach Interventionsgruppen

Intensität der Bearbeitung der Einzelfälle in der Führungsaufsicht	Anzahl	
Eingangsphase mit mindestens 14-täglichen Kontakten	73	(12,3%)
Intensiv-Intervention mit mindestens 14-täglichen Kontakten	135	(22,8%)
Standard-Intervention mit 4- bis 6-wöchentlichen Kontakten	239	(40,3%)
formelle Intervention mit bis zu 3-monatlichen Kontakten	77	(13,0%)
Verwaltungsfälle	69	(11,6%)
Summe:	593	(100 %)

Am Stichtag 31.12.2009 hatten 73 Probanden (= 12,3 %) in der Eingangsphase einen mindestens vierzehntäglichen Kontakt zu ihrem Bewährungshelfer. In gleicher Weise wurden weitere 135 Probanden (= 22,8 %) aufgrund ihres hohen Kontroll- oder Hilfebedarfes durch die Bewährungshilfe betreut.

Durch die Schaffung dieser standardisierten Grundlagen wurde für mehr als ein Drittel aller Probanden der Bewährungshilfe (= 35,1 %) die Kontaktfrequenz deutlich erhöht. Bei 239 Probanden (= 40,3 %) erfolgten in vier- bis sechswöchentlichen Intervallen Kontakte zur Bewährungshilfe, da bei dieser Zielgruppe nur noch ein verminderter Bedarf an Unterstützung und Kontrolle bestand. In der Regel wurden Unterstützungsmaßnahmen kurzzeitig zwecks Stabilisierung begleitet und Maßnahmen

zur Erfüllung von gerichtlichen Auflagen und Weisungen eingeleitet. Im Rahmen einer formellen Intervention wurden 77 Probanden (= 13 %) betreut (z. B. zur stationären Unterbringung bzw. anderweitiger therapeutischer Behandlung).

3. Gerichtshilfe³⁹

Im Jahr 2009 wurden im Rahmen der Gerichtshilfe 1.011 Fälle bearbeitet. Im Vergleich zu 2000 reduzierten sich somit die Fallzahlen um ca. 50 %. Als Grund für diesen erheblichen Auftragsrückgang kann einerseits die Ausgliederung von Leistungsangeboten der Gerichtshilfe in freie Trägerschaft (Täter-Opfer-Ausgleich; Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Vermittlung in freie Arbeit) genannt werden. Andererseits ist zu beobachten, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte von einer Beauftragung der Gerichtshilfe eher zurückhaltend Gebrauch machen.

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
2.056	2.147	899	1.638	1.690	1.794	1.562	1.803	1.416	1.011

Der im Jahr 2002 zu verzeichnende überproportionale Rückgang der Fallzahlen hatte seine Ursache in der Ausgliederung der Vermittlung freier Arbeit und deren Überwachung an Träger der freiwilligen Straffälligenhilfe.

³⁹ Die **Gerichtshilfe** wird im Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren tätig. Sie erhebt Daten zur Persönlichkeit, zur Lebenssituation und zum sozialen Umfeld von Angeschuldigten und Verurteilten. Ihre Erkenntnisse dienen zur Vorbereitung einer sachgerechten Entscheidung im Straf- und Vollstreckungsverfahren.

4. Personal

Fachrichtung	Anzahl	Frauenanteil	Ø Alter in Jahren
Geschäftsführung	6	50 %	53
Gerichts- und Bewährungshelfer	79	67 %	44
darunter in den Arbeitsschwerpunkten:	1		
• Betreuungsarbeit von Sexualstraftätern	14		
• Betreuungsarbeit mit Gewaltstraftätern	25		
Forensische Ambulanz	2	50 %	41
Verwaltungsdienst	19	100 %	49
insgesamt:	106		45

Bei den Sozialen Diensten der Justiz waren zum Stichtag 31.12.2009 79 Gerichts- und Bewährungshelfer beschäftigt. Im Zuge der Umsetzung des aktuellen Koalitionsvertrages sind davon zuletzt ab 2007 17 neue Stellen im Bereich der Gerichts- und Bewährungshilfe geschaffen und besetzt worden. Auch hier besteht ein so genannter Personalüberhang nicht.

Während bereits 14 Bewährungshelfer in der „Betreuungsarbeit mit Sexualstraftätern“ besonders ausgebildet worden sind, sollen bis 2012 weitere 16 Bewährungshelfer für diesen Schwerpunkt qualifiziert werden.

Ende 2009 hat für 25 Bewährungshelfer eine weitere Ausbildung zur Qualifizierung in der „Betreuungsarbeit mit Gewaltstraftätern“ begonnen.

4.1 Betreuungsschlüssel

Mit der Belastungsmessung wird der tatsächliche Arbeitsaufwand des Bewährungshelfers im konkreten Einzelfall ermittelt. Seit Einführung der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ im April 2008 wird diese Messung nicht mehr nur nach Fallzahlen vorgenommen, sondern nach den am Bedarf des Einzelfalls orientierten Unterstützungs- und Kontrolleleistungen sowie den damit zusammenhängenden Kontaktfrequenzen. Dieses Vorgehen ermöglicht unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Spezialisierungen eine gleichmäßige Arbeitsbelastung in den Dienststellen.

Abhängig vom Umfang der zu erbringenden Leistungen werden Belastungspunkte zugeordnet. Je nach Interventionskategorie werden zwischen einem und vier Belas-

tungspunkte vergeben, woraus sich in der Summe der Einzelfälle je Bewährungshelfer der Belastungsindex berechnet.

Der durchschnittliche Belastungsindex eines Bewährungshelfers liegt in einer Größenordnung von etwa 120 Punkten.

Interventionskategorien⁴⁰	Belastungspunkt⁴¹ (je Proband)
Eingangsphase mit mindestens 14-täglichen Kontakten	4
Intensiv-Intervention mit mindestens 14-täglichen Kontakten	4
Standard-Intervention mit 4- bis 6-wöchentlichen Kontakten	2
formelle Intervention mit bis zu 3-monatlichen Kontakten	1

4.2 Forensische Ambulanz

Forensische Nachsorge ist eine ambulante Maßnahme zur Reduzierung des Rückfallrisikos von entlassenen Strafgefangenen, die unter Führungsaufsicht stehen. Die Aufgabe einer Forensischen Ambulanz ist es zum einen, durch geeignete therapeutische Interventionen den Straftäter davor zu bewahren, in alte deliktspezifische Verhaltensmuster zurückzufallen und erneut straffällig zu werden. Zum anderen sollen riskante Entwicklungen frühzeitig erkannt werden, um darauf angemessen reagieren zu können. Die Forensische Ambulanz betreut also Straftäter mit einem erhöhten Rückfallrisiko im Bereich der schweren Delinquenz (Gewalt- oder Sexualdelikte), das durch psychologische Behandlungsmaßnahmen verringert werden soll.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern setzt für die Forensische Nachsorge gegenwärtig zwei Psychologen ein, die Stellen stehen zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren (bis 2012) zur Verfügung.

⁴⁰ Interventionskategorien beschreiben den im konkreten Einzelfall zu erbringenden Umfang an Leistungen im Hinblick auf Unterstützung und Kontrolle sowie Kontaktfrequenzen.

⁴¹ Zur Abbildung des sich aus den unterschiedlichen Interventionskategorien ableitenden Arbeitsaufwands werden für jeden Einzelfall Belastungspunkte vergeben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht jeder Proband gleich viel Unterstützung und Kontrolle benötigt.